

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RHEYDT

Prozessbeschreibung

Regelungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt

Das Presbyterium hat am 9. Januar 2024 einstimmig das gemeindeinterne „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ beschlossen. Es besteht - neben einem allgemeinen erläuternden Teil - aus verschiedenen Bausteinen, die die unterschiedlichen Arbeitsfelder inhaltlich beschreiben.

Das Schutzkonzept versteht sich als ein Plan, dessen Umsetzung nach Überzeugung des Presbyteriums den größtmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt für alle Menschen gewährleistet, die unsere Angebote nutzen, sich anvertrauen, mitarbeiten oder in anderer Weise in unserem Verantwortungsbereich zusammenkommen.

Wir werden alles dafür tun, dass unsere Gemeinde ein sicherer Schutzraum vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt ist. Wir halten diesen Schutzgedanken für so wichtig, dass wir ihn in an hervorgehobener Stelle unserer Gemeindekonzeption verankert haben. Ganz konkret haben wir die Werte, denen wir uns verpflichtet fühlen, in einem „Verhaltenskodex“ zusammengefasst.

Unsere Gemeinde verfügt seit Oktober 2023 über einen Interventionsplan mit verbindlichen Regelungen, die allen Menschen Handlungssicherheit geben soll, die im gemeindlichen Kontext in irgendeiner Form mit sexualisierter Gewalt in Berührung kommen oder davon erfahren.

Das Presbyterium hat am Januar 2024 einen „Präventionsbeauftragten“ ernannt und dessen Aufgaben konkret beschrieben. Damit besteht eine Anlauf- und Ansprechstelle für alle, die im Zusammenhang mit den Themen „Übergriffe, sexualisierte Gewalt und Schutzkonzept“ Fragen oder Gesprächsbedarf haben.

Die nachfolgenden Regelungen konkretisieren weitere Maßnahmen, die zur Umsetzung des Schutzkonzeptes erforderlich sind und beschreiben Verantwortungsbereiche. Die Auflistung bedeutet nicht die Festlegung einer zeitlichen Abfolge.

1 Mitarbeitenden- und Gruppenliste

Das Gemeindebüro führt eine Mitarbeitenden- und eine Gruppenliste nach Maßgabe des Presbyteriums.

In der Mitarbeitendenliste

- werden alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden erfasst,
- wird jedem Mitarbeitenden eine „Erste Ansprechperson“ zugeordnet, die dem Presbyterium angehört,
- ist dokumentiert, ob die Vorlage eines „Erweiterten Führungszeugnisses“ erforderlich ist, wann zuletzt Einsicht genommen wurde und wann die nächste Einsichtnahme erfolgen soll,
- ist dokumentiert, ob die Unterzeichnung des gemeindeinternen „Verhaltenskodex“ verbindlich ist, wann die Unterzeichnung erfolgt ist und wann Folgegespräche vorgesehen sind und
- ist dokumentiert, ob themenbezogene Fortbildung angeboten wird und welche Fortbildungsveranstaltungen besucht wurden.

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RHEYDT

In der Gruppenliste

- werden alle Gruppen, die in der Verantwortung der Gemeinde regelmäßig zusammenkommen, erfasst,
- werden die verantwortlichen Gruppenleitungen benannt und
- ihnen eine „Erste Ansprechperson“ zugeordnet, die dem Presbyterium angehört.

Alle Mitglieder des Presbyteriums, insbesondere die in den Tabellen als „Erste Ansprechperson“ benannten Personen, sind für die Aktualisierung der Tabellen verantwortlich und informieren bei Veränderungen das Gemeindebüro, das die Listen entsprechend fortschreibt.

Die Personalkirchmeisterin überprüft die Listen mindestens einmal jährlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit und berichtet dazu dem Presbyterium.

2 Erweiterte Führungszeugnisse

Das Presbyterium legt fest, welche ehrenamtlich Mitarbeitenden ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen müssen und orientiert sich dabei an den kirchengesetzlichen Vorgaben¹. Die Entscheidung wird in der Mitarbeitendenliste dokumentiert. Die Aufforderung zur Vorlage erfolgt durch die zugeordnete „Erste Ansprechperson“

Alle Mitglieder des Presbyteriums legen ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vor, auch in den Fällen, in denen das nach den Vorgaben nicht erforderlich ist. Mitarbeitende, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, brauchen kein Führungszeugnis vorlegen.

Das Gemeindebüro unterstützt die Beschäftigten bei der Beantragung und Einholung der Führungszeugnisse und übernimmt, soweit möglich, die administrative Abwicklung.

Die Einsichtnahme erfolgt bei ehrenamtlich Mitarbeitenden durch die Personalkirchmeisterin zu den vorgesehenen Zeitpunkten. Sie veranlasst die Dokumentation in der Mitarbeitendenliste und berichtet der Vorsitzenden des Presbyteriums unverzüglich, sofern in einem vorgelegten Führungszeugnis Eintragungen enthalten sind, die in besonderer Weise für den Umgang mit Schutzbefohlenen von Bedeutung sind. Die Vorsitzende entscheidet in diesem Fall über die weiteren Maßnahmen.

Der Präventionsbeauftragte prüft mindestens einmal jährlich den Sachstand und berichtet dazu dem Presbyterium.

Die Einsichtnahme und Dokumentation bei den hauptamtlich Mitarbeitenden erfolgt durch die Personalstelle des Verwaltungsverbandes. Diese ist auch verantwortlich für erforderliche Informationen der Vorsitzenden des Presbyteriums.

3 Verhaltenskodex

Das Presbyterium legt fest, welche Mitarbeitenden nach Vollendung des 16. Lebensjahres gebeten werden sollen, den gemeindeinternen „Verhaltenskodex“ zu unterzeichnen und in welchen Fällen darauf verzichtet werden kann. Die Entscheidung wird in der Mitarbeitendenliste dokumentiert.

Der Unterzeichnung vorangehenden soll ein Gespräch im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung, dessen Inhalte bei Bedarf mit dem als „Erste Ansprechperson“ benannten Mitglied des Presbyteriums vertieft

¹ Rechtsgrundlage: § 5 Absatz 3 Kirchengesetz der EK im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Verordnung zur Durchführung dieses Kirchengesetzes, 1. Abschnitt und Anlage 1

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RHEYDT

werden kann. Eine unterzeichnete Fassung des Verhaltenskodex wird im Gemeindebüro abgelegt und dort in der Mitarbeitendenliste dokumentiert.

Bei neuen Mitarbeitenden erfolgen Gespräch und Unterzeichnung des Verhaltenskodex im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung durch die als „Erster Ansprechperson“ zu benennende Person.

Das Presbyterium prüft im Rahmen der Evaluation (Nr. 8), inwieweit Gespräche über die Inhalte des Verhaltenskodex wiederholt werden sollen.

Der Präventionsbeauftragte prüft mindestens einmal jährlich den Sachstand der durchgeführten Gespräche und der Unterzeichnungen und berichtet dazu dem Presbyterium.

4 Fortbildung

Das Presbyterium legt fest, welchen Mitarbeitenden Fortbildungsangebote im Hinblick auf

- allgemeine Information und Sensibilisierung für das Thema,
- die Inhalte des gemeindeinternen Schutzkonzeptes und
- gemeindeinterne Regelungen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes

gemacht werden. Die Entscheidung wird in der Mitarbeitendenliste dokumentiert.

Die konkreten Fortbildungsangebote an die Mitarbeitenden und deren Wahrnehmung werden durch das Gemeindebüro personenbezogen dokumentiert.

Der Präventionsbeauftragte prüft mindestens einmal jährlich den Sachstand und berichtet dem Presbyterium.

5 Sensibilisierung

Eine möglichst breit angelegte Information und Sensibilisierung insbesondere der Menschen, die unsere Gruppenangebote annehmen, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Probleme erkannt und auch angesprochen werden.

Das Presbyterium und alle Gruppenleitungen prüfen fortlaufend, welche Möglichkeiten der Sensibilisierung für die Thematik „sexualisierte Gewalt“ es für welche Zielgruppen gibt und nutzen diese nach eigenem Ermessen.

Sie informieren den Präventionsbeauftragten über die in diesem Zusammenhang durchgeführten Aktivitäten. Er berichtet dazu dem Presbyterium mindestens einmal jährlich.

6 Umgang mit Betroffenen und Tatverdächtigen

Als Betroffene im Sinne dieser Regelung gelten alle, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind oder als Zeuge damit in Berührung gekommen sind. Der individuelle Bedarf an Schutz, Unterstützung und Betreuung ist in jedem Einzelfall gesondert zu bewerten und zu entscheiden.

Für alle Personen, die in Verdacht geraten, übergriffig geworden zu sein oder „sexualisierte Gewalt“ ausgeübt zu haben, gilt bis zu einem rechtskräftigen Gerichtsurteil die Unschuldsvermutung. Der Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte muss gewährleistet werden - auch und insbesondere, um eine mögliche spätere

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RHEYDT

Rehabilitierung nicht zu erschweren. Der konkrete Umgang mit Tatverdächtigen ist in jedem Einzelfall gesondert zu bewerten und zu entscheiden.

Die dazu erforderlichen Entscheidungen trifft die Vorsitzende des Presbyteriums in engem Zusammenwirken mit dem Präventionsbeauftragten und der Vertrauensperson des Kirchenkreises Gladbach-Neuss. Die Entscheidung umfasst auch Fragen der Offenlegung von Sachverhalt und Personalien.

Der Präventionsbeauftragte stellt sicher, dass alle Entscheidungen und Maßnahmen dokumentiert werden.

7 Aufarbeitung

Alle die Gemeinde betreffenden Verdachtsfälle werden nach Abschluss der Interventionsmaßnahmen mit dem Ziel aufgearbeitet, die getroffenen Maßnahmen und den Umgang mit dem jeweiligen Sachverhalt zu bewerten, bestehende Regelungen (z.B. Verantwortlichkeiten, Prozesse) zu überprüfen und bei Bedarf zu verändern.

Die Verantwortung für die Aufarbeitung trägt das Presbyterium, die Federführung wird dem Präventionsbeauftragten übertragen.

8 Evaluation

Das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und alle Regelungen, die in diesem Zusammenhang getroffen wurden, werden erstmals zu Beginn des Jahres 2026 evaluiert. Über die Methodik entscheidet das Presbyterium auf Vorschlag des Präventionsbeauftragten.

Rheydt, 24. April 2024

gez. Martina Wasserloos-Strunk
Vorsitzende des Presbyteriums